Impfstoffe – Hinweise zur richtigen Verordnung

In Niedersachsen werden alle Impfstoffe bis auf die hier genannten Ausnahmen im Sprechstundenbedarf bezogen.

1. **Regelleistungen**[1]**:** Die namentliche Verordnung auf Muster 16 bzw. E-Rezept darf nur für folgende Impfungen erfolgen.
   - **Tollwut als postexpositionelle Gabe** (PeP)
   - **Haemophilus influenzae Typ B als Monoimpfstoff** (über die Apotheke aus dem europäischen Ausland). Aktuell sind die Impfstoffe Act-Hib® oder Hiberix® in Deutschland nicht verfügbar.

2. **Satzungsleistungen**[2] **der AOK Niedersachsen:** Die Verordnung darf grundsätzlich nicht als Sprechstundenbedarf erfolgen.
   a. **HPV-Impfung für über 18-Jährige bis einschließlich 26 Jahren:** Die Verordnung **muss auf Muster 16 bzw. E-Rezept** auf den Namen der Patientin oder des Patienten erfolgen. Die Abrechnungsziffern für das Impfhonorar lauten **89110C** (erste und zweite Dosis) bzw. **89110D** (letzte Dosis).
   b. **Impfungen vor Aufnahme in die SI-RL (STIKO-Empfehlung vorhanden):** Die Verordnung **muss auf einem Privatrezept** erfolgen. Die Kosten werden im Nachhinein auf Antrag von der AOK Niedersachsen erstattet. Dabei wird der Impfstoff in voller Höhe, das Impfhonorar bis zum 2,3-fachen des GOÄ-Satzes (Gebührenordnung für Ärzte) vergütet.
   c. **Schutzimpfungen gegen Influenza (Grippe) bei medizinischen und beruflichen Indikationen, die nicht in der SI-RL genannt sind:** Die Verordnung muss auf einem Privatrezept erfolgen. Die Kosten werden im Nachhinein auf Antrag von der AOK Niedersachsen erstattet. Dabei wird der Impfstoff in voller Höhe, das Impfhonorar bis zum 2,3-fachen des GOÄ-Satzes (Gebührenordnung für Ärzte) vergütet.

3. **AOK-Mehrleistungen**[3]**:** Für Impfungen, die im Rahmen der AOK-Mehrleistungen erfolgen, erstattet die AOK Niedersachsen je 80 Prozent der Kosten für den Impfstoff und das Impfhonorar. Die Verordnung muss auf Privatrezept erfolgen. Hierzu gehören:
   - Impfungen, die **für private Reisen** durch einen Hinweis des Auswärtigen Amts und durch die STIKO empfohlen werden (z. B. Tollwut, Typhus, Cholera, Meningokokken B, Gelbfieber).

---

[1] Als **Regelleistungen** werden diejenigen medizinischen Leistungen bezeichnet, deren Kosten die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen müssen. Darunter fällt nach § 20i Abs. 1 SGB V auch der Anspruch auf Schutzimpfungen. Dieser wird in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) konkretisiert. In ihrer Anlage 1 sind alle Standard- und Indikationsimpfungen und die beruflichen Reiseimpfungen aufgeführt, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können. Impfungen, die durch private Auslandsaufenthalte indiziert sind und keine Standard- oder Indikationsimpfungen sind, gehören demnach nicht zu den Regelleistungen.

[2] **Satzungsleistungen**: Nach § 20i Abs. 2 SGB V können Krankenkassen weitere Impfungen in ihre Satzung aufnehmen. Die AOK Niedersachsen nutzt diese Möglichkeit für die aufgeführten Impfungen.

[3] Die **AOK Niedersachsen** erstattet die Kosten für Rechnungen zu 80 Prozent, bis zu 500 Euro im Jahr für alle Mehrleistungen zusammen.

4. **Covid-19-Impfstoffe**[4]**:** Diese sind **zulasten des Bundesamts für Soziale Sicherung** (BAS) mit dem **IK 103609999 auf Muster 16** zu verordnen. Es sind der Impfstoffname und die Anzahl der Dosen anzugeben. Die zur Rekonstitution dieser Impfstoffe notwendige sterile Kochsalzlösung ist Bestandteil der Mittel des Sprechstundenbedarfs.

[4] Siehe auch: 6. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf ab 01.01.2019 in der Fassung der 5. Änderungsvereinbarung vom 10.01.2023.